

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und dem Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) für den

- 1) Ersatzneubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 3019 Pkt. Nied - Pkt. Eschborn in Frankfurt am Main/Gemarkungen Nied, Höchst, Sossenheim und Rödelheim sowie im Main-Taunus-Kreis in Eschborn/Gemarkung Eschborn sowie**
- 2) für die Umstellung der Betriebsspannung von 20 kV auf 110 kV der Bl. 3019 von der UA Höchst - Pkt. Nied sowie der Bl. 3027 vom Pkt. Nied - UA Griesheim in Frankfurt am Main/Gemarkungen Nied, Griesheim und Schwanheim;**

hier: Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Syna GmbH hat beim Regierungspräsidium Darmstadt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ersatzneubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 3019 Pkt. Nied bis Pkt. Eschborn und die Umstellung der Betriebsspannung von 20- auf 110-kV der Bl. 3019 von der UA Höchst bis Pkt. Nied sowie der Bl. 3027 vom Pkt. Nied bis zur UA Griesheim beantragt, um den langfristigen Betrieb der Leitung auch unter Berücksichtigung eines steigenden Stromübertragungsbedarfs zu gewährleisten.

Die Bestandsleitung Bl. 3019, die zurzeit mit zwei 110-kV Stromkreisen beseilt ist, soll im Abschnitt zwischen dem Pkt. Nied und dem Pkt. Eschborn überwiegend trassengleich als 110-kV-Hochspannungsfreileitung erneuert werden und zukünftig mit vier Stromkreisen belegt werden. Dabei sollen zwei Stromkreise die Versorgung der UA Sossenheim sowie der direkt an die 110-kV-Freileitungen angeschlossenen Rechenzentren übernehmen. Die beiden weiteren Stromkreise sollen die Stromversorgung Richtung Hochtaunuskreis aus der UA Bommersheim sicherstellen. Von der UA Höchst bis Pkt. Nied der Bl. 3019 sowie vom Pkt. Nied bis zur UA Griesheim besteht die Freileitung bereits aus vier Stromkreisen, von denen jedoch zurzeit zwei lediglich mit einer Spannung von 20 kV betrieben werden, so dass hier im Rahmen der Gesamtmaßnahme eine Änderung des Betriebskonzeptes mit einer Spannungsumstellung auf 110 kV erforderlich wird.

Folgende Maßnahmen sind für die Umsetzung des Gesamtvorhabens erforderlich:

- Rückbau der Maste 10 - 28 der Bl. 3019 vom Pkt. Nied bis zum Pkt. Eschborn über eine Länge von ca. 4,9 km
- Neubau der Maste 1010 - 1028 der Bl. 3019 vom Pkt. Nied bis zum Pkt. Eschborn mit einer Belegung von 4 x 110 kV Stromkreisen über eine Länge von ca. 4,9 km
- Änderung der Betriebsspannung von 20 kV auf 110 kV auf zwei Stromkreisen der Bl. 3019 von der UA Höchst bis zum Mast Nr. 9 Pkt. Nied
- Änderung der Betriebsspannung von 20 kV auf 110 kV auf zwei Stromkreisen der Bl. 3027 vom Mast 9 Pkt. Nied bis zur UA Griesheim

Zur Anhörung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen bereits in der Zeit vom 29. März 2022 bis einschließlich 28. April 2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze“) veröffentlicht (§ 3 PlanSiG) und ergänzend bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und dem Magistrat der Stadt Eschborn zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Gegensatz zu den beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und den beim Magistrat der Stadt Eschborn ausgelegten Planunterlagen waren die im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht vollständig. Hier fehlte der Anhang 9.9 „Übersicht über die durch das geplante Vorhaben entstehenden Konflikte“ als Bestandteil der Umweltstudie.

Gem. § 3 PlanSiG i.V.m. § 27a Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen maßgeblich.

Aus diesem Grund werden die um den Anhang 9.9 ergänzten Planunterlagen erneut zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

23. Juni 2022 bis einschließlich 22. Juli 2022

über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze“) veröffentlicht.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **22. August 2022** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Stadtplanungsamt der Stadt Frankfurt am Main unter der Telefonnummer (069) 212-44116 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151-125507 erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein fristwahrender Eingang der Einwendung im Zweifel nicht durch Einwurf in den oben genannten Briefkasten des Stadtplanungsamtes gewährleistet werden kann, sondern nur nachweisbar ist, wenn für die an das Stadtplanungsamt adressierte Einwendung der Nachtbriefkasten im Eingangsbereich des Zentralen Postbetriebes in der Limpurgergasse 8, auf der Rückseite des Rathauses Römer, genutzt wird.

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43 a Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte der jeweilige Flur, die Flurstücksnummer und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 VwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.
3. Die Anhörungsbehörde kann gem. § 43a EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten, wenn
 - a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Anstelle eines Erörterungstermins kann eine Online-Konsultation durchgeführt werden oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Absatz 1 UVPG ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die das Vorhaben betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Unterlagen:
 - Anhang 1: Erläuterungsbericht
 - Anhang 8: Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV, Bericht zur Minimierungsprüfung, EMF-Lagepläne
 - Anhang 9: Umweltstudie, insbesondere Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Natura 2000 – Verträglichkeitsstudie, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen
10. Die Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden neben der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt auch über das UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich gemacht.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1 – 78 a 07.02/2-2020/3

Der Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
Stadtplanungsamt

